

# So gelingt die Praxisübergabe

## Teil 3: Vertragszahnärztliche Aspekte

*Die Praxisübergabe sollte gut geplant sein und frühzeitig vorbereitet werden. In der Serie „So gelingt die Praxisübergabe“ gibt das BZB Tipps für eine erfolgreiche Übergabe der Praxis an einen Nachfolger. Der dritte Teil befasst sich mit vertragszahnärztlichen Aspekten.*

Praxisinhabern, die die Übergabe ihrer Praxis planen, drängt sich vor allem die Frage auf, was mit der eigenen Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung geschieht und welche weiteren Konsequenzen damit verbunden sind. Die wichtigsten Aspekte werden nachfolgend geschildert.

### **Zulassungsverzicht**

Wird die Praxis an einen Nachfolger übergeben und die Tätigkeit in eigener Praxis dauerhaft eingestellt, muss der Verzicht auf die Zulassung gegenüber dem zuständigen Zulassungsausschuss erklärt werden. Von vorschnellen Verzichtserklärungen rät die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns dringend ab. Oft ist der Übergabetermin noch mit Unwägbarkeiten verbunden. So lassen sich beispielsweise Verzögerungen bis zur Fertigstellung von Umbaumaßnahmen nicht immer verhindern. Auch die Gefahr, dass der Praxisübernehmer es sich in letzter Sekunde anders überlegt, ist nicht völlig auszuschließen. Erklärt der Praxisabgeber schon im Vorfeld seinen Verzicht, sind ihm die Hände gebunden, weil die Verzichtserklärung unwiderruflich ist.

Zwar ist eine Wiederezulassung möglich. Denn Zulassungsbeschränkungen gibt es im zahnärztlichen Bereich nicht mehr. Allerdings ist die Wiederezulassung nicht ohne Unterbrechung möglich, weil der Zulassungsausschuss in der Regel nur einmal pro Monat tagt. Bis dahin scheidet eine vertragszahnärztliche Tätigkeit aus. Da etliche Patienten möglicherweise abwandern könnten, drohen in einem solchen Fall finanzielle Einbußen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Verzicht erst nach erfolgreicher Praxisübergabe. Wichtig: Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden. Er ist schriftlich im Original beim zuständigen Zulassungsausschuss einzureichen. Das erforderliche Formular gibt es auf der Website der KZVB

zum Download: [www.kzvb.de/zahnarztpraxis/zulassung-anstellung/suedbayern](http://www.kzvb.de/zahnarztpraxis/zulassung-anstellung/suedbayern)

### **Folgen für angestellte Zahnärzte**

Übernimmt ein Nachfolger die Praxis, stellt dies einen Betriebsübergang dar (vgl. § 613a BGB). Der Nachfolger muss die Angestellten kraft Gesetzes übernehmen. Damit einher geht ein lückenloser arbeitsrechtlicher Bestandsschutz für die Arbeitnehmer. Kündigungsfristen und weitere Verpflichtungen wie etwa Urlaubs- und Weihnachtsgeld gelten unabhängig von der jeweiligen Praxisgröße fort.

Über den Betriebsübergang hat der Praxisabgeber die Angestellten rechtzeitig zu informieren. Die Information muss den Grund und Zeitpunkt des Betriebsübergangs, die Identität des Praxisübernehmers sowie die Erläuterung der Rechtsfolgen beinhalten. Die Information bedarf der Textform. Das bedeutet, die Erklärung muss so abgegeben werden, dass sie dauerhaft wiedergegeben werden kann (z. B. per Fax, E-Mail oder Brief). Nicht erforderlich ist die eigenhändige Unterschrift.

Eine spezielle Frist ist ebenfalls nicht vorgesehen. Da der Arbeitnehmer aber das Recht hat, dem Betriebsübergang innerhalb eines Monats nach Zugang der Information zu widersprechen, sollte die Unterrichtung spätestens einen Monat vor dem geplanten Betriebsübergang erfolgen, um vor der Praxisübergabe Klarheit zu haben. Widerspricht der Arbeitnehmer, bleibt es bei einem Arbeitsverhältnis mit dem Praxisabgeber. Nachdem dieser keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr hat, kann er nur die Kündigung innerhalb der im Einzelnen geltenden Kündigungsfristen aussprechen. Bei langjährigen Mitarbeitern können diese sehr lang sein, sodass eine rechtzeitige Überprüfung der abgeschlossenen Arbeitsverträge und gegebenenfalls eine frühere Information der Angestellten empfehlenswert ist.

### **Genehmigungen für angestellte Zahnärzte und Vorbereitungsassistenten**

Unabhängig vom Betriebsübergang muss der Praxisabgeber die angestellten Zahnärzte beim zuständigen Zulassungsausschuss zum Zeitpunkt der Übergabe abmelden. Parallel dazu muss der

Praxisübernehmer die angestellten Zahnärzte für sich genehmigen lassen. In zeitlicher Hinsicht sind die Sitzungstermine des Zulassungsausschusses zu beachten. Vorbereitungsassistenten muss der Praxisabgeber bei der zuständigen Bezirksstelle abmelden. Nähere Informationen dazu gibt es im Internet: [www.kzvb.de/zahnarztpraxis/assistent](http://www.kzvb.de/zahnarztpraxis/assistent)

Unabhängig vom Betriebsübergang darf der Praxisübernehmer die Vorbereitungsassistenten nur weiterbeschäftigen, wenn er diese vorab durch die zuständige Bezirksstelle genehmigen lässt. Rückwirkende Genehmigungen sind nicht zulässig. Häufig wird übersehen, dass der Praxisübernehmer Vorbereitungsassistenten nur weiterbeschäftigen darf, wenn er selbst bereits zwölf Quartale abgerechnet hat. Erfüllt er diese Voraussetzung nicht, muss er dafür Sorge tragen, dass den Vorbereitungsassistenten rechtzeitig vor der Praxisübergabe gekündigt wird.

### **Verbleibende Tätigkeitsformen nach Zulassungsverzicht**

#### *Vertreter*

Auch nach dem Verzicht auf die Zulassung darf der Praxisübergeber als Vertreter arbeiten. Die Vertretung setzt voraus, dass der Vertretene selbst nicht in der Praxis ist. Vertretungsgründe sind insbesondere Krankheit, Urlaub oder Abwesenheit des Praxisinhabers wegen Fortbildung. Im Übrigen hat der Vertretene die Vertretung gegenüber der zuständigen Bezirksstelle der KZVB anzuzeigen, soweit die Vertretung eine Woche überschreitet. Bezüglich des zeitlichen Umfangs kann sich der vertretene Praxisinhaber innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nur für die Dauer von insgesamt drei Monaten vertreten lassen. Eine dreimonatige Vertretung liegt auch dann vor, wenn sich der Praxisinhaber nur an einzelnen Tagen oder Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vertreten lässt.

#### *Entlastungsassistent*

Neben der Möglichkeit, die Vertretung zu übernehmen, ist auch denkbar, dass der Praxisabgeber als Entlastungsassistent tätig wird. Darunter versteht man die Tätigkeit bei einem Vertragszahnarzt, der beispielsweise wegen Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen seine vertragszahnärztliche Versorgung nur eingeschränkt ausüben kann. In diesen Fällen muss der Praxisinhaber den Entlastungsassistenten vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Bezirksstelle genehmigen lassen. Dabei handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Ist

die Regelaltersgrenze bereits erreicht, können sich hinsichtlich Umfang und Höhe niedrigere Sozialversicherungsbeiträge ergeben.

#### *Angestellter Zahnarzt*

Ist nach der Praxisaufgabe eine fortlaufende Tätigkeit in einer anderen Praxis gewünscht, kommt eine Tätigkeit als angestellter Zahnarzt in Betracht. Eine Tätigkeit als freier Mitarbeiter ist unzulässig. Die Tätigkeit als angestellter Zahnarzt bedarf der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Zulassungsausschuss. Die Genehmigung ist vom Arbeitgeber einzuholen. Auch hierbei handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

Bei allen aufgeführten Beschäftigungsverhältnissen sollte man abklären, ob die Tätigkeit durch die Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers abgedeckt ist. Dies ist von Versicherungsvertrag zu Versicherungsvertrag unterschiedlich. Falls nicht, sollte dringend eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Rechtsanwältin Claudia Rein  
Geschäftsbereich Recht und Verträge der KZVB

### **Seminare und Beratung**

Bei den Praxisübergabe- und Niederlassungsseminaren von BLZK und KZVB informieren Fachleute über die Praxisübergabe beziehungsweise -übernahme und stehen für individuelle Gespräche zur Verfügung.

Die nächsten Termine:

17. März 2018, Regensburg

7. Juli 2018, Nürnberg

13. Oktober 2018, München

17. November 2018, Würzburg

Anmeldung:

eazf

Fallstraße 34, 81369 München

Telefon: 089 72480-440

Fax: 089 72480-188

Internet: [www.eazf.de/niederlassung](http://www.eazf.de/niederlassung)



Außerdem bietet das Referat Berufsbegleitende Beratung der BLZK eine kostenfreie individuelle Erstberatung zur Praxisübergabe oder Existenzgründung an.

Weitere Informationen und Anmeldung:

BLZK

Referat Berufsbegleitende Beratung

Fallstraße 34, 81369 München

Telefon: 089 72480-246, Fax: 089 72480-272

E-Mail: [berufsbegleitung@blzk.de](mailto:berufsbegleitung@blzk.de)